

IV. Bezug von bezugscheinpflichtigen Textil- und Schuhwaren

1. Für die Ausstellung von Bezugscheinen für Arbeitsbekleidung, Lederarbeitsschuhe sowie bezugscheinpflichtige Lederstraßenschuhe sind die Ämter Handel und Versorgung zuständig.
2. Die Ausgabe der Bezugscheine erfolgt:
 - a) an Berufstätige durch die Betriebe unter Kontrolle durch die Gewerkschaftsorgane,
 - b) an Ablieferer von freien Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Aufkaufbetriebe der VVEAB,
 - c) an schulpflichtige Kinder durch die zuständigen Organe der Schulen,
 - d) an alle übrigen Personen durch die Ämter Handel und Versorgung oder die von ihnen beauftragten Stellen.
3. Bezugscheinpflichtige Textil- und Schuhwaren dürfen nur in dem Kreis bezogen werden, in dem der Bezugschein ausgestellt wurde.

V. Bezug von Textil- und Schuhwaren auf Bezugsmarken, Prämianscheine, Prämiegutscheine

1. Bezugsmarken der Ablieferer von freien Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse berechtigen zum Bezug von punktpflichtigen Textil- und Schuhwaren.

Mit Wirkung ab 17. November 1949 wird die Relation für die Punktwertrechnung der Bezugsmarken von 0,80 DM = 1 Punkt auf

0,50 DM = 1 Punkt

herabgesetzt.

- Punktpflichtige Textil- und Schuhwaren, deren Bezug an einen Sonderabschnitt oder an einen Bezugschein gebunden ist, können nur gegen M-Bezugsmarken (rote Marken) bezogen werden. Für den Bezug von Lederstraßenschuhen ist zusätzlich ein Bezugschein erforderlich.

Alle übrigen Textil- und Schuhwaren können gegen J-Bezugsmarken (blaue Marken) bezogen werden.

Bezugscheinpflichtige, aber nicht punktpflichtige Textil- und Schuhwaren können nur gegen M-Bezugsmarken (rote Marken) bezogen werden.

Es sind beizubringen für:

- 1 Arbeitsanzug (Kombination)
= M-Bezugsmarken im Werte von 6,— DM,
- 1 Arbeitsjacke
*= M-Bezugsmarken im Werte von 4,— DM,
- 1 Arbeitshose
= M-Bezugsmarken im Werte von 2,— DM,
- 1 Arbeitshemd
= M-Bezugsmarken im Werte von 2,— DM,
- 1 Arbeitsschürze
= M-Bezugsmarken im Werte von 2,— DM,
- 1 Berufsmantel, Kittel, Arbeitskleid
= M-Bezugsmarken im Werte von 4,— DM,
- 1 Paar Arbeitsschaftstiefel aus Leder
*= M-Bezugsmarken im Werte von 7,— DM.

1 Paar Filzstiefel mit Schaft
= M-Bezugsmarken im Werte von 5,— DM,

1 Paar Filzstiefel ohne Schaft
= M-Bezugsmarken im Werte von 4,— DM.

Die Verkaufspreise der Kleinverteiler werden hierdurch nicht berührt.

2. Prämianscheine der Ablieferer von Faserlein und Hanfstroh sowie Ablieferungsbescheide mit anhängendem Gutschein der Ablieferer von Schafwolle berechtigen zum Bezug von punktpflichtigen Textilwaren. Mit Wirkung ab 17. November 1949 wird die Relation für die Punktwertrechnung der Prämianscheine und Ablieferungsbescheide von 0,80 DM = 1 Punkt

auf 0,50 DM = 1 Punkt

herabgesetzt.

Textilwaren, deren Bezug an einen Sonderabschnitt gebunden ist, können gegen Prämianscheine bzw. Ablieferungsbescheide nur in Verbindung mit einem Sonderabschnitt der Punktkarte bezogen werden.

3. Prämiegutscheine der Ablieferer von Textil-Altstoffen berechtigen zum Bezug von punktpflichtigen Textilwaren im Verhältnis

1 Altstoffeinheit = 2 Punkte.

Textilwaren, deren Bezug an einen Sonderabschnitt gebunden ist, können gegen Prämiegutscheine nur in Verbindung mit einem Sonderabschnitt der Punktkarte bezogen werden.

VI. Nachträgliche Ausgabe von Punktkarten

1. Personen, die während der Gültigkeitsdauer der Punktkarte erstmalig Anspruch auf eine Punktkarte erwerben, erhalten bis auf weiteres die ihnen nach den allgemeinen Vorschriften zustehende Punktkarte und die ihnen gegebenenfalls zustehende Zusatzkarte in voller Höhe.
2. Personen, die nach Erhalt der Punktkarte Anspruch auf eine Zusatzkarte oder auf eine höhere Zusatzkarte erwerben, erhalten die Zusatzkarte, wenn die entsprechende Lebensmittelzusatzkarte ohne Unterbrechung 3 Monate bezogen worden ist.

Bei Anspruch auf eine höhere Zusatzkarte ist die alte Zusatzkarte zurückzugeben. Die Kartenausgabestelle kürzt die neue Zusatzkarte um die Anzahl Punkte und um diejenigen Sonderabschnitte, die von der alten Zusatzkarte bereits ausgenutzt waren.

Die zurückgegebenen Zusatzkarten und die erhaltenen Punktabchnitte und Sonderabschnitte der neuen Zusatzkarten sind von den Kartenausgabestellen sofort zu entwerfen und aufzubewahren.

Berlin, den 18. November 1949

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister